

Vermögenswerte richtig deklarieren

Die Wertangabe von Kunst, Schmuck, Oldtimer-Fahrzeugen oder anderen Sammlungen in der Steuererklärung ist ein Thema, das vielfach vergessen geht – oftmals nicht aus böser Absicht.

Bei einer aktiven Handelstätigkeit oder beim Verkauf einer Sammlung be-

PETER VOGT
UND STEPHANIE EICHENBERGER

Während die Vollständigkeit der Steuererklärung in Bezug auf Bankguthaben oder Einkünfte jährlich vor Unterzeichnung der Formulare nochmals genau kontrolliert wird, fehlt oftmals das Bewusstsein für die Deklarationspflichten von übrigen Vermögenswerten. Doch auch Kunst, Schmuck, Oldtimer oder andere Sammlungen sind als Vermögenswerte zu deklarieren und unterliegen der Vermögenssteuer, sofern es sich nicht um persönliche Gegenstände oder Teil der Einrichtung handelt, die einen gewissen Wert nicht übersteigen.

Bei einer aktiven Handelstätigkeit oder beim Verkauf einer Sammlung be-



Peter Vogt

Stephanie Eichenberger

steht weiter das Risiko der Umqualifikation des vermeintlich steuerfreien Verkaufsgewinns in steuer- und AHV-pflichtiges Einkommen. Nachfolgend werden einige Überlegungen zur Deklaration und zu steuerlichen Risiken angestellt, die dazu beitragen mögen, den Blick auf Risiken in der persönlichen Steuererklärung zu schärfen.

Was hat gewissen Wert?

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen, davon ausgenommen sind der Hausrat und die persönlichen Verbrauchsgegenstände. Gewisse Gegenstände wie Bilder oder Schmuck können sowohl steuerfreier Hausrat als auch steuerbare Vermögensanlage sein. In der Vergangenheit wurde beurteilt, ob ein Gegenstand in erster Linie Wohnzwecken beziehungsweise dem persönlichen Gebrauch dient oder ob der Kapitalanlagecharakter vorherrscht.

Mit Entscheid vom 9. Mai 2012 hat das Zürcher Verwaltungsgericht festgehalten, dass sogenannte Alternativgüter – gemeint sind Gegenstände, die sowohl Hausrat als auch Kapitalanlage sein können – immer der Vermögenssteuerpflicht unterstehen, sofern sie einen gewissen Wert übersteigen. Was als «gewisser Wert» gilt, wurde nicht festgelegt. Das Gericht hat jedoch festgehalten, dass ein Bild im Wert von 150 000 Franken bei der Vermögenssteuer zu erfassen sei. In der Folge wurde nicht weiter definiert, ab welchem Betrag ein Gegenstand der Vermögenssteuer unterliegen soll. In der Zürcher Wegleitung zur Erstellung der Steuererklärung wird noch immer bestätigt, dass der Hausrat steuerfrei ist, während übrige Vermögenswerte wie Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände der Vermögenssteuer unterliegen.

Ist eine Deklaration unterblieben, so sind die Voraussetzungen gemäss zitiertem Entscheid für die Eröffnung eines

Nachsteuerverfahrens erfüllt. Mit einem Nachsteuerverfahren kann die während der letzten zehn Jahre hinterzogene Steuer nacherhoben werden. Bei Eröffnung des Verfahrens durch die Behörden beträgt die Regelbusse 100 Prozent der hinterzogenen Steuer. Durch eine Selbstanzeige reduziert sich die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer, sofern nicht das erstmalige straffreie Verfahren zur Anwendung kommt.

Ab wann ist es Handel?

Beim Verkauf von privaten Vermögenswerten und Sammlungen droht ausserdem die Qualifikation als gewerbsmässiger Handel. In diesem Fall unterliegt der Verkaufsgewinn der Einkommensteuer und der AHV-Beitragspflicht. Die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien für Wertschriften- und Liegenschaftshändler werden dabei leicht angepasst auch für den Verkäufer von Kunst oder Wein angewendet. Bei Wertschriften und Immobilien sind die folgenden Kriterien massgebend: Systematisches und planmässiges Vorgehen, Häufigkeit von Transaktionen, enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Einsatz von speziellen Fachkenntnissen, kurze Besitzdauer und Fremdkapital für die Finanzierung.

Mit Entscheid vom 17. September 2002 hat das Bundesgericht beim Verkauf einer privaten Weinsammlung auf Gewerbsmässigkeit entschieden, weil die Sammlung den Umfang zum Eigenver-

Bilder können steuerfreier Hausrat oder steuerbare Anlagen sein.

brauch wie auch einer solchen als Liebhaberei gesprengt habe. Ein steuerfreier Kapitalgewinn liege nur dann vor, wenn die Sammlung ohne Gewinnstrebigkeit aufgebaut worden sei.

Wie sieht es das Gesetz?

Aufgrund der Wertsteigerungen von Vermögenswerten über die letzten Jahre besteht die Gefahr, dass der Begriff der Gewerbsmässigkeit bei der Realisation von Kapitalgewinnen aus fiskalischen Interessen immer breiter ausgelegt wird. Bildet bei einer selbständigen Tätigkeit der Marktauftritt und die gewerbliche Infrastruktur Voraussetzung für die steuerliche Akzeptanz, treten diese Kriterien bei der Vermögensverwaltung und der Sammlertätigkeit nach der gerichtlichen Rechtsprechung immer mehr zurück. Ob diese Ausweitung der Praxis durch den Gesetzgeber wirklich gewollt ist, sei dahingestellt.

Bei substanziellen Kunst- oder Fahrzeugsammlungen mit erhöhtem Risikoprofil wie Fremdfinanzierung und mittelfristig geplanten Verkäufen mit Gewinnpotenzial stellt sich die Frage, ob durch die Einbringung der Vermögenswerte in eine Gesellschaft längerfristig nicht das kleinere Übel gewählt wird. Zwar ist mit dieser Strukturierung ein steuerfreier Kapitalgewinn kaum mehr zu realisieren, dank reduzierter Gewinnsteuersätze, der Möglichkeit von Gewinnthesaurierungen und von Ersatzinvestitionen auf Stufe Gesellschaft ist dies aber allenfalls die vorteilhaftere Lösung.

Peter Vogt ist Partner bei Tax Partner; Stephanie Eichenberger ist Partnerin bei Tax Partner.

Tax Partner

Tax Partner, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht. Tax Partner wurde 1997 gegründet und verfügt heute über 13 Partner beziehungsweise Counsel und insgesamt rund 40 Steuerberater. Die führende unabhängige Schweizer Steuer-Boutique berät nationale und multinationale Unternehmen sowie Privatpersonen.

Tax Partner war 2005 Mitgründerin von Taxand. Das ist die weltweit grösste unabhängige Organisation von Steuerberatern, die qualitativ hochwertige integrierte internationale Steuerberatung erbringt. Taxand verfügt aktuell über mehr als 2000 Steuerberater und rund 400 Steuerpartner aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in mehr als 40 Ländern. Tax Partner ist das exklusive Schweizer Taxand-Mitglied.